KREIS BERGSTRASSE

Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögel (Graugans, Gemeinde Lampertheim)

Geflügelpest erreicht Kreis Bergstraße

Kreis Bergstraße – Die Geflügelpest hat den Kreis Bergstraße erreicht.
Am 22.01.2022 erfolgte der Nachweis von HPAI H5N1 bei einem ursprünglich im Gemeindegebiet Lampertheim aufgefunden Schwan. Zusätzlich wurde am 27.01.2022 HPAI H5N1 bei einer am Lampertheimer Altrhein tot aufgefunden Graugans nachgewiesen. Damit ist bestätigt, dass das Virus aktuell in der umliegenden Wildvogelpopulation zirkuliert.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordnet der Landrat des Kreises Bergstraße daher folgendes an:

1. Sämtliches gehaltene **Geflügel** - d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse -**und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten**, mit Ausnahme von Tauben, welches **in Gewässer nahen Gebieten, in der Regel in einem Abstand von bis zu 500 m Entfernung zum Uferbereich des Rheins, gehalten wird,** ist ab sofort ausschließlich
   a) in geschlossenen Ställen oder
   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

   zu halten.

2. Sämtliches gehaltene **Geflügel** - d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse -**und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten**, mit Ausnahme von Tauben, welches **in dem Gemeindegebiet Lampertheim gehalten wird,** ist ab sofort ausschließlich
   a) in geschlossenen Ställen oder
   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

   zu halten.

Die **Stallpflicht** erstreckt sich im Kreis Bergstraße neben **dem Gemeindegebiet Lampertheim** <u>zusätzlich</u> auf folgendes **farblich markiertes Risikogebiet entlang des Rheins** innerhalb der Gemeinden **Groß-Rohrheim, Biblis, Bürstadt, Lampertheim:**

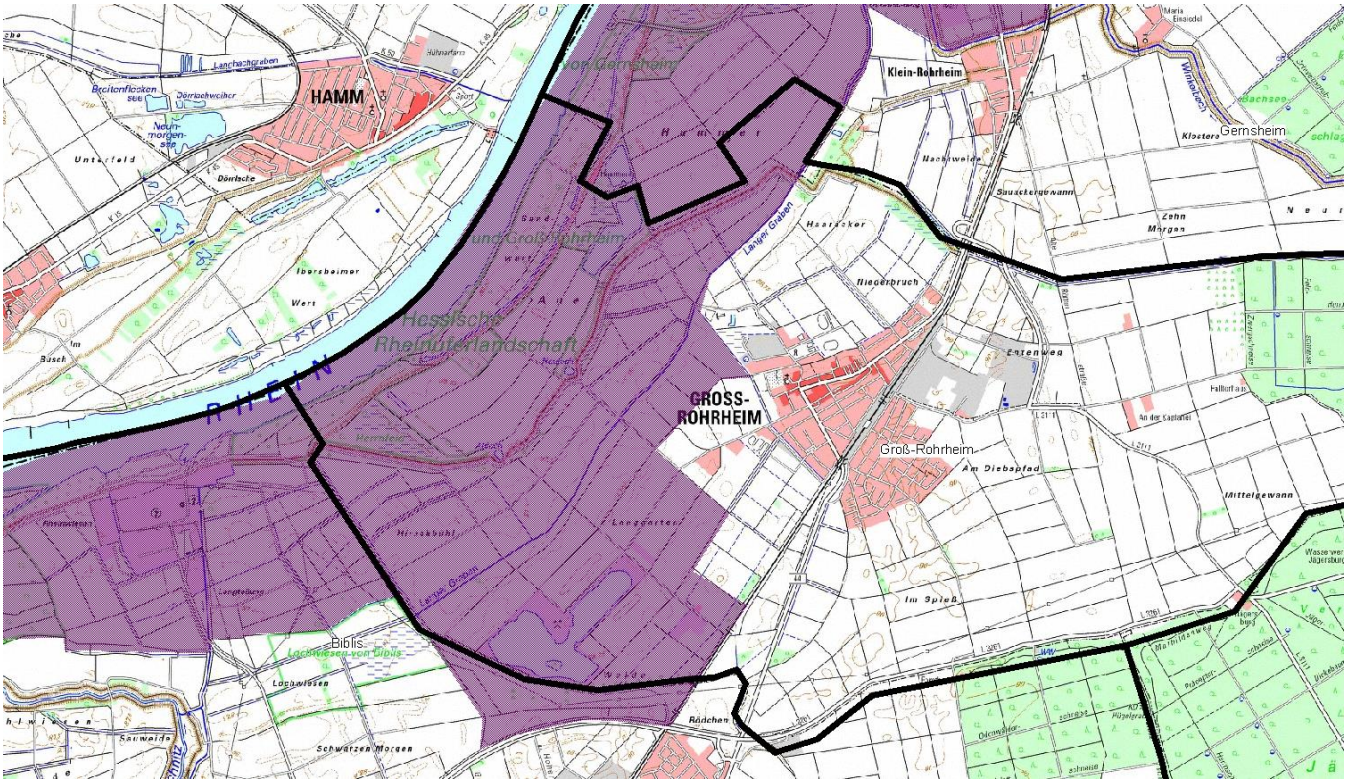

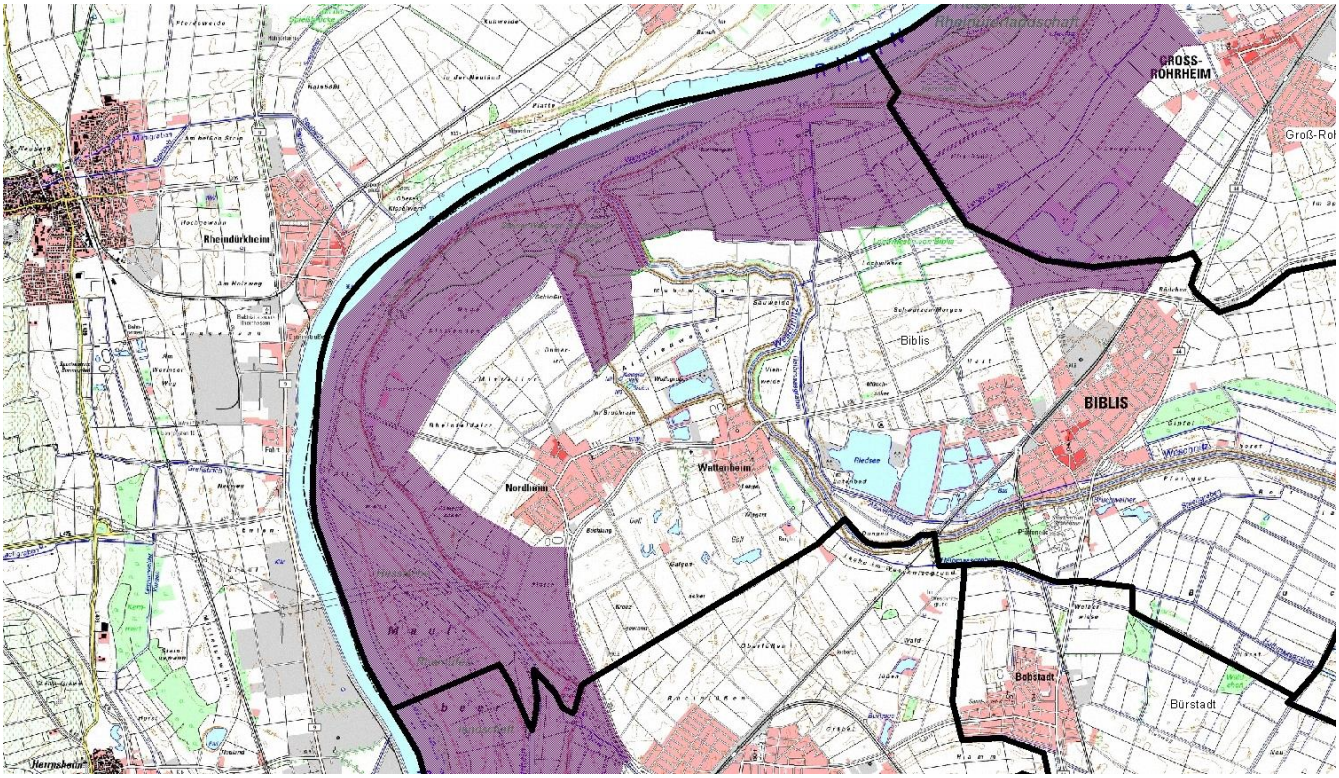

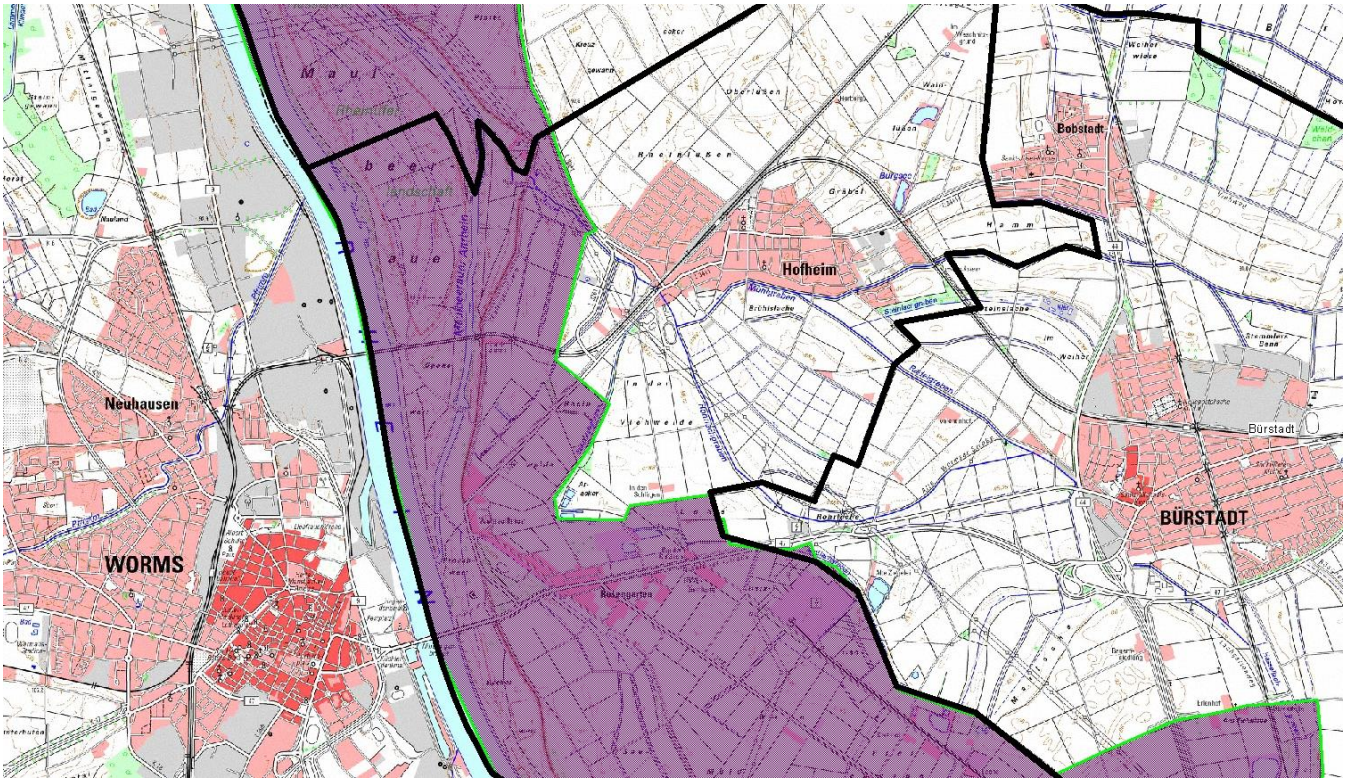

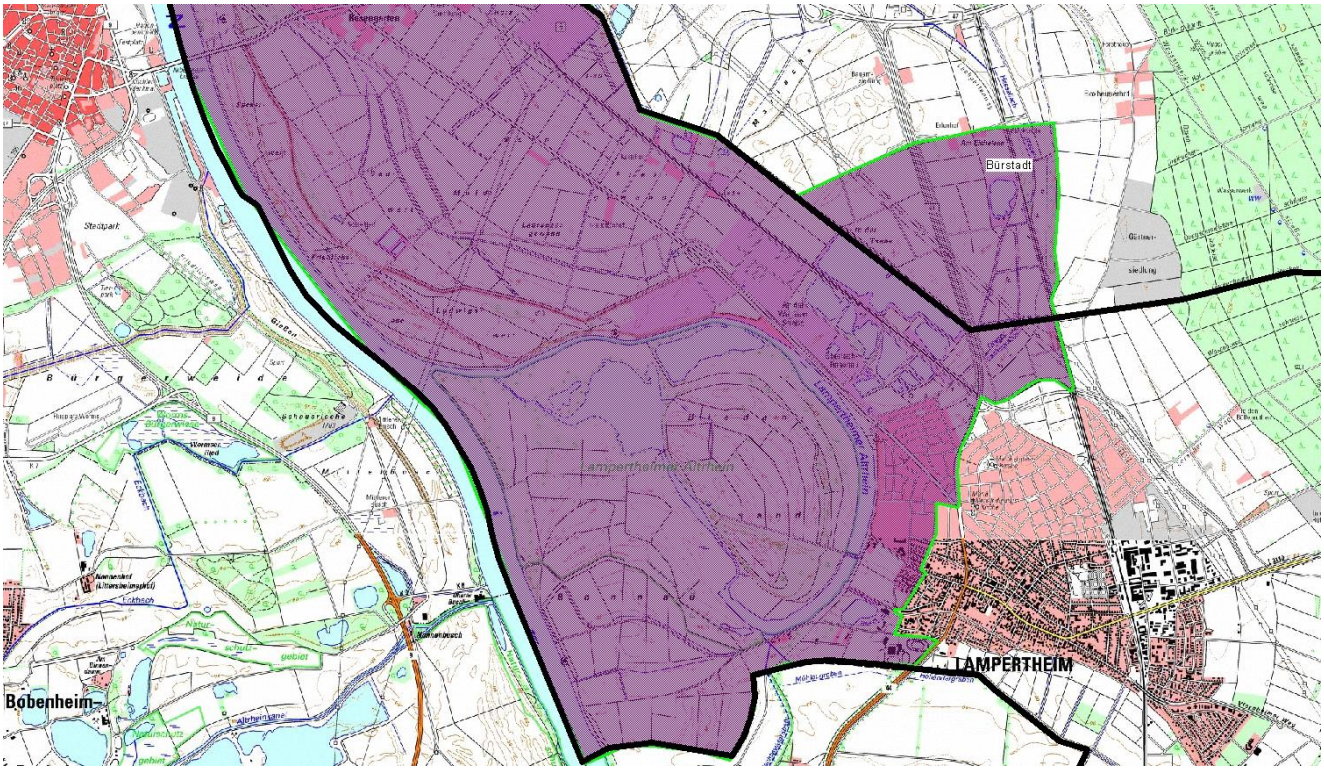

Die **Stallpflicht** gilt für sämtliches Hausgeflügel, unter anderem konventionelle Betriebe, Biobetriebe sowie ausnahmslos für private Halterinnen und Halter von Hausgeflügel.

Darunter fallen alle freilaufenden Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane (auch Pfauen), Laufvögel (Emus, Nandus, Strauße) sowie Wachteln. Aber auch Enten und Gänse müssen bis auf weiteres in ihren Ställen bleiben, um einen direkten Kontakt zu Wildvögel zu vermeiden.

Die **Stallpflicht** gilt auch für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten der Ordnungen **Greifvögel und Falkenartige.**

3. Zusätzlich sind **Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art,** bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden, in dem ausgewiesen **Risikogebiet sowie im Gemeindegebiet Lampertheim verboten**.

4. Weiterhin dürfen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht aus dem ausgewiesenen **Risikogebiet sowie aus dem Gemeindegebiet Lampertheim** verbracht werden.

5. Das Mieten und Vermieten von Geflügel in dem ausgewiesen **Risikogebiet ist ebenfalls verboten**.

Verstöße gegen die Anordnungen der Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Hintergrund:

Deutschland und Europa erlebten zwischen dem 30. Oktober 2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpestepizootie.

Bereits in der Vergangenheit fielen einige solcher Ausbruchsgeschehen zeitlich und räumlich mit dem Herbstzug von umherziehenden Wasservögeln zusammen und führten zur Verbreitung der Viren nach Europa und Afrika; es handelt sich somit um ein bekanntes Eintrags- und Ausbreitungsmuster.

In Europa wurden seit dem 10. September 2021 neue Ausbrüche mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus (HPAIV H5) bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln sowie bei Wildvögeln festgestellt.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln, sowie über 50 Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln aus zahlreichen Bundesländern. Mittlerweile gibt es auch weitere Fälle in Hessen.

In seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 10. Januar 2022 zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland, bewertet das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch. Daher empfiehlt das FLI im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel eine risikobasierte Aufstallung von Geflügel, um die Gefahr eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln und somit einer Viruseinschleppung zu minimieren.

Aufgrund dieser Einschätzung und der genannten Nachweise von HPAIV H5 muss davon ausgegangen werden, dass im Kreis Bergstraße ein sehr hohes Risiko der Einschleppung von HPAIV H5 in Vogelhaltungen in den ornithologischen Risikogebieten sowie in der Gemeinde Lampertheim besteht. Dies wurde im Rahmen einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Aufgrund der derzeitigen Gefährdungssituation erfolgt die Anordnung der Stallpflicht momentan nur im Uferbereich des Rheins sowie im Gemeindegebiet Lampertheim. Eine regelmäßige Neubewertung in zeitlich kurzen Abständen ist jedoch erforderlich.

Die Stallpflicht stellt die derzeit verhältnismäßigste Möglichkeit dar, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen bzw. den Eintrag des Virus in die Hausgeflügelbestände zu reduzieren.

Pflicht zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

Tierhalter sind für die Gesundheit der von ihnen gehaltenen Tiere und für die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen verantwortlich. Sie haben daher zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Daraus ergibt sich die Pflicht des Tierhalters die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten, um das Geflügel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen zu schützen. Grundsätzlich ist die Errichtung effektiver physischer Barrieren zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder, auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen zudem indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Gefahr einer Verschleppung von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen sollte durch ein sicheres Hygienemanagement minimiert werden; dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen.

Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels

Alle Geflügelhalter im Kreis Bergstraße, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Kreises Bergstraße anzuzeigen.

Einfache Verhaltensregeln für die Bevölkerung

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Die derzeitige Geflügelpestsituation stellt jedoch aktuell keine Gefährdung für die Bevölkerung dar. Beim Einsatz adäquater Schutzmaßnahmen sind Übertragungen auf den Menschen unwahrscheinlich. Der ungeschützte Kontakt mit kranken, krankheitsverdächtigen oder verendeten Wildvögeln sollte daher vermieden werden. Für den Fall eines Kontaktes mit kranken oder toten Vögeln oder mit Vogelkot genügt ein gründliches Waschen der Hände mit warmen Wasser und Seife, um den Erreger zu inaktivieren.

Zudem wird empfohlen, grundsätzlich die Hygieneregeln im Umgang mit und bei der Zubereitung von rohem Geflügelfleisch und Geflügelfleischprodukten zu beachten. Geflügelspeisen sollten gründlich durchgegart werden.

Zusätzlich finden Sie zahlreiche Informationen rund um die Geflügelpest auf der Seite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
https://umwelt.hessen.de/Tierschutz-und-Tierseuchen/Tierseuchen/Gefluegelpest

Bei weiteren Fragen steht die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Bergstraße, Odenwaldstr. 5, 64646 Heppenheim, Tel. 06252 / 15 59 77, vetamt@kreis-bergstrasse.de gerne zur Verfügung.